## A. PLANTEIL

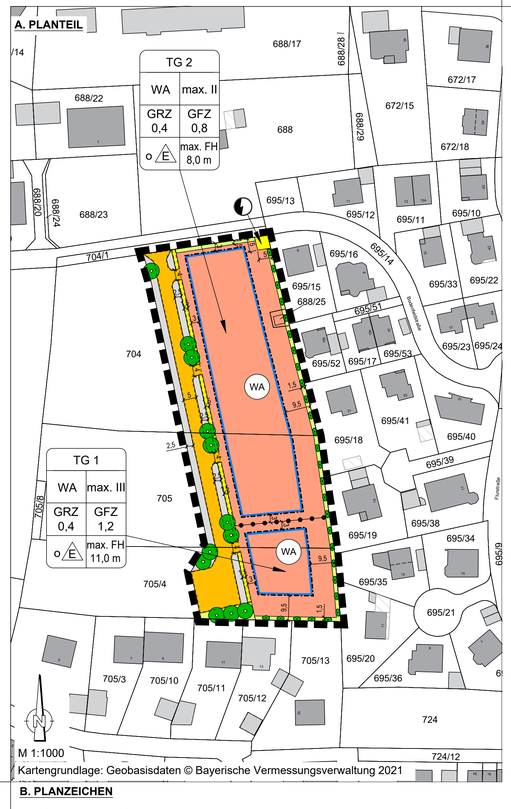


## B. PLANZEICHEN

**1. Art der baulichen Nutzung**

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**

Nutzungsschablone

Teilgebiet

| TG 1 | |
|---|---|
| WA | max. III |
| GRZ 0,4 | GFZ 1,2 |
| o E | max. FH 11,0 m |

| Art der baulichen Nutzung | Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse |
|---|---|
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
| Bauweise, Hausformen | max. zulässige Firsthöhe |

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

o — offene Bauweise

E — Einzelhäuser

Baugrenze

**4. Verkehrsflächen**

private Straßenverkehrsflächen

private Gehwege

private Parkplätze

**5. Flächen für Versorgungsanlagen**

Versorgungsfläche Elektrizität

**6. Grünflächen**

private Grünfläche

**7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Anpflanzung Bäume

Anpflanzung Sträucher

**8. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

mit Leitungsrecht zu belastende private Fläche

**9. Hinweise**

3,00 — Maßangabe in Metern

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74)

folgende Satzung über den

# Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ für ein Allgemeines Wohngebiet (WA)

mit integriertem Grünordnungsplan

(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

**§ 1 Geltungsbereich**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom __.__.2022, mit den textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom __.__.2022.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 704/1 (Teilfläche)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 695/15,695/52, 695/18, 695/19, 695/35 und 695/20 (Teilfläche)
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 705/13, 705/12 und 705/11
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 705/4 (Teilfläche), 705 (Teilfläche) und 704 (Teilfläche),

alle Flurnummern liegen in der Gemarkung Diespeck.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurnummern:
688/25, 704 (Teilfläche), 705 (Teilfläche) und 705/4 (Teilfläche) der Gemarkung Diespeck.

**§ 2 Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ in der Fassung vom __.__.2022, der A. Planteil, die B. Planzeichen, die C. Textlichen Festsetzungen von A bis C und die Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, bilden den Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnanlage Bodenfeldstraße".

**§ 3 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Gemeinde Diespeck, den __.__.2022 .....
Dr. Chr. v. Dobschütz, Erster Bürgermeister

## C. Textliche Festsetzungen

## A Planungsrechtliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ wird entsprechend der Planzeichnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 BauNVO
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung sind ausgeschlossen.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Für das Teilgebiet 1 (TG 1) des allgemeinen Wohngebietes (WA) wird als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.

2.2 Für das Teilgebiet 2 (TG 2) des allgemeinen Wohngebietes (WA) wird als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

2.3 Im Plangebiet sind entsprechend der Planzeichnung zulässig:
- in Teilgebiet 1 (TG 1) maximal drei Vollgeschosse (max. III) und
- in Teilgebiet 2 (TG 2) maximal zwei Vollgeschosse (max. II).

2.4 Für das Plangebiet wird eine maximale Firsthöhe festgesetzt:
- in Teilgebiet 1 (TG 1) max. FH von 11,0 m und
- in Teilgebiet 2 (TG 2) max. FH von 8,0 m.

2.5 Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe (FH) ist die Oberkante der neu angelegten, fertiggestellten privaten Straßenfläche, jeweils in der Mitte der der Straße zugewandten Gebäudeseite. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante First.

**3. Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird gemäß § 22 BauNVO die offene Bauweise (o) festgesetzt.

3.2 In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser (E) zulässig. Die Länge der bezeichneten Hausform darf 50 m nicht überschreiten.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

**4. Dächer** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

4.1 Die Dachflächen sind in roten oder grauen Farbtönen zu errichten.

4.2 Begrünte Dächer sind zulässig.

**5. Fassaden** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

Grelle, fernwirkende Fassadenfarben sind unzulässig.

**6. Garagen, Carports und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

6.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig, jedoch nicht auf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen.

6.2 Die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Diespeck i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.07.2015 ist im Bauantrag nachzuweisen.

**7. Regenerative Enerien**

7.1 Im Plangebiet sind bei der Errichtung der Wohnhäuser regenerative Energien für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung zu verwenden, z. B. in Form vom Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Solarthermie oder andere Formen regenerativer Energien.
Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Solarthermie sind im Plangebiet zulässig. Die max. zulässigen Firsthöhen in den Teilgebieten sind zu beachten.

**8. Einfriedungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

8.1 Entlang öffentlicher Grundstücke sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig, jedoch nicht in Form von massiven Einfriedungen (z. B. Mauern) oder Gabionen.

8.2 Zu privaten Grundstücken hin sind keine Sockelmauern zulässig und bei der Errichtung von Zäunen ist ein Abstand von mind. 0,15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

**9. Auffüllungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

9.1 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geländemodellierungen bis max. 0,25 m zulässig. Die in dem Zusammenhang erforderlichen Böschungen oder anderen Sicherungsmaßnahmen sind auf dem jeweiligen Grundstück zu errichten.

9.2 Dem Bauantrag sind Geländeschnitte mit Höhenangaben zu den vorhandenen und den geplanten Höhen beizufügen.

## B. Grünordnerische Festsetzungen

**1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.1 Auf den festgesetzten privaten Grünflächen mit Strauchsymbol sind Strauchpflanzungen mit heimischen standortgerechten Arten anzulegen. Für die Pflanzung sind die in Artenliste A aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung sind die anerkannten Regeln der Technik anzuhalten.
Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen.

1.2 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche ohne Strauchsymbol ist eine Anssaat eines dauerhaften Krautsaumes mit einer regionalen Saatgutmischung vorzunehmen. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; hierzu wird auf die detaillierten Angaben in der Begründung, Kap. 9 verwiesen.

1.3 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen. Zu verwenden sich heimische standortgerechte Arten gemäß der Artenliste B. Die Anordnung der Pflanzstandorte ist an die Bebauung anzupassen.
Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen.

1.4 Im Bereich entlang der Erschließungsstraße sind Baumpflanzungen mit heimischen standortgerechten Laubbaumarten der Artenliste B vorzunehmen. Die Pflanzstandorte sind im Planteil gekennzeichnet; Abweichungen sind im Einzelfall möglich, jedoch kein ersatzloser Entfall der Pflanzung.

1.5 Artenlisten

**Artenliste A** (Sträucher)

| | |
|---|---|
| Amelanchier ovalis | Gewöhnliche Felsenbirne |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus laevigata | Zweigriffliger Weissdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffliger Weissdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Frangula alnus | Faulbaum |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Mespilus germanica | Echte Mispel |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus catharticus | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |

**Mindestqualität:** vStr, oB, 3 Triebe, 60-100 cm

**Artenliste B** (Laubbaum-Hochstämme)

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Crataegus x lavallei ´Carrierei´ | Apfeldorn |
| Sorbus intermedia ´Brouwers´ | Schwedische Mehlbeere |
| Sorbus torminalis | Elsbeere |
| Sorbus x thuringiaca ´Fastigiata´ | Thüringische Säulen-Mehlbeere |

**Mindestqualität:** Hochstamm, 3xv, mB, dgh. Ltr., 10/12 StU

1.6 Auf den nicht überbauten privaten Grundstücksflächen dürfen keine "Schottergärten" oder "Kiesgärten" angelegt werden, bei denen die Flächen mit Schotter, Kies, Splitt oder anderem losen Gesteinsmaterial gestaltet werden.

**2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Stellplätze oder Garagenzufahrten mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen, sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-, Drain- oder Sickerfugen oder wassergebundene Decken.

## C. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der Potentialabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festzusetzen und zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

**1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)
Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

**1. Wasserwirtschaft**

1.1 Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Entwässerung des Baugebiets soll in die südliche, bestehende Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Einleitung des häuslichen Schmutzwassers erfolgt ohne Einschränkungen. Für die Einleitung des Oberflächenwassers ist eine hydraulische Drosselung mit Rückhaltung vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz erforderlich. Hier wird die bestehende Kanalisation wie die Einleitung in ein Gewässer gesehen. Grundlage für die Bemessung der Drosselung sowie der Rückhaltung sind die DWA-A 102 / DWA-A 117 und das Merkblatt DWA-M 153 (Bemessungsgrundlage kleiner Flachlandbach).

1.2 Bei der Gebäudeentwässerung ist sicherzustellen, dass bei unterhalb der Rückstauebene liegenden Anschlüssen diese gegen Rückstau gesichert sind.

1.3 Eine dauernde Grundwasserableitung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Schmutzwasserkanal nicht zulässig. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß § 49 WHG i.V.m. Art 30 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

**2. Grenzabstand von Pflanzen**
Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47-52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten.
Danach ist bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Nachbargrundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.

**3. Denkmalpflege**
Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

**4. Schutzzonen**
Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Fernmeldeanlagen und Kabeltrassen gepflanzt werden.

**5. Entwässerung der Grundstücksflächen**
Das Oberflächenwasser aus den privaten Hof- und Grundstücksflächen darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen geleitet werden. Falls erforderlich, sind Entwässerungsrinnen und Hofeinläufe vorzusehen.

**6. Beleuchtung**
Die Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich auszuführen:
- Verwendung eines Lichtspektrums mit geringem UV- und Blaulichtanteil
- Richtung der Ausleuchtung: nach unter, nicht zur Seite, keine beleuchteten Wandflächen
- Wechselbeleuchtung: Lampen abwechselnd schalten soweit möglich
- bedarfsorientierte Beleuchtung je nach Jahreszeit und Lichtverhältnissen
- Verwendung von energiesparenden LED-Lampen.

## Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat Diespeck hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ für ein Allgemeines Wohngebiet mit integriertem Grünordnungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit den in der Sitzung beschlossenen Ergänzungen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ in der ergänzten Fassung vom 25.11.2021 hat in der Zeit vom 04.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ in der ergänzten Fassung vom 25.11.2021 hat in der Zeit vom 04.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ in der ergänzten Fassung vom 28.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 beteiligt.

e) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ in der ergänzten Fassung vom 28.04.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt.

d) Der Gemeinderat Diespeck hat mit Beschluss vom __.__.2022 den Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in der Fassung vom __.__.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Diespeck, den __.__.2022

.....
Dr. Chr. v. Dobschütz, Erster Bürgermeister

(Siegel)

e) Der Bebauungsplan Nr. 31 "Wohnanlage Bodenfeldstraße“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Diespeck, den __.__.2022

.....
Dr. Chr. v. Dobschütz, Erster Bürgermeister

(Siegel)

f) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnanlage Bodenfeldstraße“ für ein Allgemeines Wohngebiet mit integriertem Grünordnungsplan nach § 13ab BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde am __.__.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Diespeck, den __.__.2022

.....
Dr. Chr. v. Dobschütz, Erster Bürgermeister

(Siegel)

# Gemeinde Diespeck

# Bebauungsplan Nr. 31

# "Wohnanlage Bodenfeldstraße"

## mit Grünordnungsplan (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

## -Entwurf-

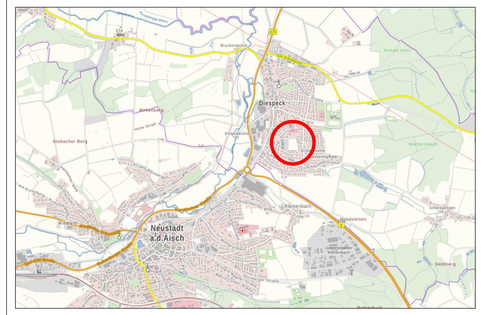


ohne Maßstab

Fassung vom 28.04.2022, ergänzt
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

| | Datum | Name |
|---|---|---|
| entw. | 04/2022 | Doll |
| gez. | 04/2022 | Eckart |
| gegr. | 04/2022 | Härtfelder |

Vorhabensträger: **Gemeinde Diespeck**
Landkreis: **Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim**

Gemeinde Diespeck, den __.__.2022

Unterschrift, Siegel


HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/90819-0 Fax: 09852/90819-8
91438 Bad Windsheim, Eisenbahnstraße 1
Tel.: 09841/93990-0 Fax: 09841/93990-8